

Antrag auf Unterrichtsbefreiung - planbar -

Für den Schüler/die Schülerin _____ der Klasse _____
beantrage ich

- ☐ als Erziehungsberechtigter
- ☐ als Ausbildungsbetrieb
- ☐ als _____
- ☐ für mich selbst (nur bei volljährigen Schülern)

eine Unterrichtsbefreiung. Die Unterrichtsbefreiung soll gelten am

- ☐ Tag: _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr.
- ☐ Tag: _____ ganztags.

Begründung des Antrages:

_____, den _____
Unterschrift des Antragstellers

Genehmigung:

- ☐ Der Antrag wurde von der Schulleitung genehmigt.
 - ☐ Ein Ersatztermin ist nicht notwendig.
 - ☐ Ein Ersatztermin wurde festgelegt auf: _____
- ☐ Der Antrag wurde von der Schulleitung **nicht** genehmigt.

Bamberg, den _____
Schulleitung

Anmerkung:

Befreiungen sind nur durch die Schulleitung möglich und werden nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt. Der Antrag muss rechtzeitig (mind. 3 Schultage vorher) gestellt werden und ausreichend begründet sein. Arzttermine sind in aller Regel kein Befreiungsgrund. Sie sind so zu vereinbaren, dass kein Unterricht versäumt wird. Der Schüler/die Schülerin ist selbst dafür verantwortlich, den versäumten Unterrichtsstoff nachzuholen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat die Schulleitungen angewiesen, Gesuche um Beurlaubung, die zu einer Ferienverlängerung führen würden, abzulehnen. Demnach können Reise- und Urlaubstermine der Erziehungsberechtigten grundsätzlich nicht als wichtige persönliche Gründe gelten. Achten Sie also bitte schon jetzt bei Ihrer Urlaubsplanung auf die Ferienordnung.

Auch kürzere Unterrichtsbefreiungen – z.B. für Arztbesuche, Führerscheinprüfungen o. ä. die nur vormittags möglich sind – sind nach der Schulordnung nur in dringenden Fällen möglich. Zuständig für die Befreiung ist ausschließlich die Schulleitung.

Auch bei der Teilnahme eines Schülers / einer Schülerin an z. B. kirchlichen oder sportlichen Veranstaltungen müssen die Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Antrag auf Unterrichtsbefreiung stellen, da die Verantwortung für etwaige Folgen einer Beurlaubung allein bei ihnen liegt. Wurde bei einer vorhersehbaren Abwesenheit kein Antrag auf Befreiung bei der Schulleitung gestellt, dann gilt die Abwesenheit als unentschuldigtes Fehlen mit allen Rechtsfolgen – auch in Bezug auf Leistungsnachweise.

Stand: 20.05.2021

